



**Flächenwidmungsplan Nr.3/2014;
Änderung Nr.3.14 – Genehmigung**

**Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2014
Änderung Nr. 2.6 - Genehmigung**

KUNDMACHUNG

Der vom Gemeinderat am 10. Dezember 2019 beschlossene und mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 22.08.2019, RO-2018-21134/17-Gro, gemäß § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs 4 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 i.d.g.F. aufsichtsbehördlich genehmigten Änderung Nr. 14 zum Flächenwidmungsplan Nr. 3/2014 und der damit verbunden Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.6, wird hiermit gemäß § 94 oberösterreichische Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F, als Verordnung der Gemeinde kundgemacht.

Der Plan liegt zwei Wochen im Gemeindeamt
zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Der Plan wird mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Plan liegt auch nach Inkrafttreten während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur Einsicht für jedermann auf.

Der Bürgermeister



Angeschlagen: 04.09.2019
Abgenommen: 23.09.2019